

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Weber (FDP)
– Drucksache 17/1566 –

Schutzzonen in Wasserschutzgebieten in der Vulkaneifel

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/1566 – vom 11. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

In Wasserschutzgebieten, die überwiegend zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt werden, gelten zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Einflüssen besondere Gebote und Verbote. Soweit der Schutzzweck dies erfordert, werden Wasserschutzgebiete in Schutzzonen eingeteilt. In den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim in der Vulkaneifel ist der Wasserschutz, vor allem der Trinkwasserschutz, ein wichtiger Umweltaspekt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Wasserschutzgebiete sind in den oben genannten Landkreisen bereits umgesetzt, welche sind im Verfahren, welche sind geplant?
2. Wie groß sind die umgesetzten, im Verfahren befindlichen und geplanten Wasserschutzgebiete (ha), welche Flächen (Acker/Grünland/Bebauung) sind betroffen und welchen Schutzklassen sind sie jeweils zugeteilt, bzw. wie haben sich bisherige Wasserschutzgebiete durch die Neuabgrenzung verändert (Größe/Zuschnitt)?
3. Wie weit ist die Durchführung der im Verfahren befindlichen und geplanten Wasserschutzgebiete?
4. Unterliegen die ausgewiesenen Schutzzonen besonderen Bewirtschaftungsauflagen und wenn ja, sind für solche evtl. Beschränkungen des Eigentums Kompensationszahlungen vorgesehen?
5. Auf Basis welcher hydrologischen Gutachten erfolgt die Einteilung in Schutzzonen?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

In den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim sind derzeit für fünf Wasserschutzgebiete gültige Rechtsverordnungen festgesetzt. Für neun Wasserschutzgebiete sind die Rechtsverordnungen durch Fristablauf außer Kraft getreten, davon sind für acht Wasserschutzgebiete Verfahren zur Neufestsetzung eingeleitet und ein Wasserschutzgebietsverfahren geplant.

Für nachfolgende Wasserschutzgebiete sind gültige Rechtsverordnungen festgesetzt:

a) Verbandsgemeinde Obere Kyll:

1. WSG Nr. 387_Brunnen Auf der Heide in den Gemarkungen Schönfeld und Reuth				
Flächengröße (ha)	gesamt: 221,16	Zone I: 0,14	Zone II: 52,52	Zone III: 168,5
	Siedlung			5,00
	Grünland		47,00	133,5
	Acker			
	Wald		5,52	30,00

b) Verbandsgemeinde Hillesheim:

1. WSG Nr. 335_Brunnen In der Dickwies und Brunnen Am Elbertsseifen in der Gemarkung Berndorf				
Flächengröße (ha)	gesamt: 44,82	Zone I: 2,37	Zone II: 17,19	Zone III: 29,26
	Siedlung			
	Grünland		6,19	9,00
	Acker		11,00	11,00
	Wald			9,26

2. WSG Nr. 342_Quelle Walsdorf in der Gemarkung Walsdorf				
Flächengröße (ha)	gesamt: 54,40	Zone I: 0,15	Zone II: 54,25	Zone III: —
	Siedlung			
	Grünland		11,00	
	Acker		24,25	
	Wald		19,00	

3. WSG Nr. 336_Brunnen In den Liveringsfeldern in den Gemarkungen Bolsdorf und Hillesheim				
Flächengröße (ha)	gesamt: 187,05	Zone I: 0,12	Zone II: 186,93	Zone III: —
	Siedlung			
	Grünland		60,00	
	Acker		96,93	
	Wald		30,00	

4. WSG Nr. 340_Brunnen Obere Birtelshardt und Brunnen II In der Bach in den Gemarkungen Oberbettingen, Basberg und Auel				
Flächengröße (ha)	gesamt: 258,12	Zone I: 0,39	Zone II: 52,46	Zone III: 205,27
	Siedlung			7,80
	Grünland		23,50	103,47
	Acker		10,50	60,00
	Wald		18,46	34,00

Für nachfolgende Wasserschutzgebiete sind Verfahren zur Neufestsetzung eingeleitet:

a) Verbandsgemeinde Obere Kyll:

1. WSG Nr. 380_Brunnen Auel in der Gemarkung Auel (Ortsgemeinde Steffeln)

Flächengröße (ha) gesamt: 61,30 Zone I: 0,09 Zone II: 3,62 Zone III: 57,59

2. WSG Nr. 384_Quelle Birbachquelle in der Gemarkung Jünkerath

Flächengröße (ha) gesamt: 172,65 Zone I: 0,08 Zone II: 80,61 Zone III: 91,96

3. WSG Nr. 389_Brunnen Im Böfsches Wies in der Gemarkung Steffeln

Flächengröße (ha) gesamt: 301,76 Zone I: 0,18 Zone II: 56,93 Zone III: 244,65

4. WSG Nr. 381_Brunnen Im Suhr in der Gemarkung Birgel

Flächengröße (ha) gesamt: 111,17 Zone I: 0,45 Zone II: 21,43 Zone III: 89,29

5. WSG Nr. 381 b_Brunnen Ober der Hollpütz und Im Poppental in der Gemarkung Birgel

Flächengröße (ha) gesamt: 235,50 Zone I: 0,03 Zone II: 71,45 Zone III: 164,02

b) Verbandsgemeinde Hillesheim:

1. WSG Nr. 339_Quelle Im Lohr in der Gemarkung Oberbettingen
Flächengröße (ha) gesamt: 255,54 Zone I: 0,31 Zone II: 4,27 Zone III: 250,96
2. WSG Nr. 343_Brunnen Fölschpütz in der Gemarkung Wiesbaum
Flächengröße (ha) gesamt: 49,19 Zone I: 0,02 Zone II: 9,47 Zone III: 39,70
3. WSG Nr. 400_Hillesheimer Kalkmulde in den Gemarkungen Üxheim, Nohn, Oberehe-Stroheich, Walsdorf, Kerpen, Berndorf und Hillesheim
Flächengröße (ha) gesamt: 3 528,48 Zone I: 0,11 Zone II: 155,24 Zone III: 1 864,14 Zone III b: 1509,13

Ein Wasserschutzgebiet ist in der Verbandsgemeinde Obere Kyll das WSG „Quelle Im Salzenpütz“ in der Gemarkung Esch geplant.

In zwei Festsetzungsverfahren (WSG Brunnen Auel und WSG Quelle Oberbettingen Im Lohr) hat die SGD Nord die örtlichen Neuabgrenzungen der Wasserschutzgebiete durchgeführt. Die Größe der Schutzgebiete hat sich gegenüber den vorherigen Ausweisungen verändert.

Im WSG Brunnen Auel ist die neu abgegrenzte Schutzgebietsfläche von 61,3 ha nur unwesentlich größer gegenüber der vorher festgesetzten Gesamtfläche von 58,7 ha. Die Gesamtschutzgebietsfläche von 255,54 ha des WSG Quelle Oberbettingen Im Lohr hat sich aufgrund der Neuabgrenzung im Vergleich zur vorherigen Schutzzonengröße von 80,7 ha wesentlich im Bereich der Schutzzone III ausgedehnt *).

Zu Frage 3:

1. Im Verfahren zur Festsetzung des WSG für den Brunnen Auel wird derzeit der Entwurf der Rechtsverordnung mit dem Verbotskatalog für die einzelnen Wasserschutzzonen erarbeitet. Mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens ist Anfang 2017 zu rechnen.
2. Im Festsetzungsverfahren des WSG für die Quelle Oberbettingen Im Lohr sind die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes nach Beurteilung durch die Fachdienststellen noch festzulegen.
3. Für das geplante WSG für die Quelle Im Salzenpütz in der Gemarkung Esch hat die SGD Nord die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Vorlage des erforderlichen hydrogeologischen Gutachtens für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes aufgefordert.
4. In allen übrigen im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebieten liegen hydrogeologische Gutachten der SGD Nord vor und sind von den Fachdienststellen zu beurteilen.

Zu Frage 4:

Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind nach Maßgabe des § 51 WHG durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Soweit es der Schutzzweck erfordert hat die Behörde bestimmte Handlungen zu verbieten oder einzuschränken. Die Arbeitsgrundlage für Nutzungseinschränkungen liefert das DVGW – Arbeitsblatt W 101. Die in den Schutzgebietsverordnungen festzusetzenden Regelungen (Verbote und Beschränkungen) sind auf das ermittelte Gefährdungspotenzial im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes abzustellen, gestaffelt nach den einzelnen Wasserschutzzonen.

Sofern die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft durch erhöhte Anforderungen aufgrund der Rechtsverordnung eingeschränkt wird und eine Befreiung im Einzelfall nicht möglich ist, besteht gemäß § 52 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Anspruch der Grundstücksnutzer auf einen angemessenen Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile. Über die Festsetzung einer Ausgleichsleistung entscheidet die SGD Nord auf Antrag eines Beteiligten in einem gesonderten Verfahren außerhalb bzw. nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens.

Zu Frage 5:

Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen und Pläne sind vom Begünstigten des Wasserschutzgebietes vorzulegen. Die Unterlagen müssen von fachkundigen Personen nach § 103 Landeswassergesetz (LWG) erstellt werden. Für die Erarbeitung des erforderlichen hydrogeologischen Gutachtens für die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete wird vom Begünstigten regelmäßig ein fachkundiges Ingenieurbüro beauftragt.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

*) Die Angaben zur Größe und Flächennutzungen der einzelnen Wasserschutzgebiete wurden auf der Basis der amtlichen Geodaten (ALKIS) ermittelt.

